

21.02.79

Schriftliche Anfrage

Betreff: **Wahl der Richter am Verfassungsgerichtshof**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof setzt sich aus Berufsrichtern und aus „weiteren Mitgliedern“ zusammen.

Auch diejenigen Mitglieder, die keine Berufsrichter sind, sollen sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen, die Befähigung zum Richteramt haben oder Lehrer der Rechtswissenschaft an einer bayerischen Universität sein.

Alle Richter müssen vom Landtag gewählt werden.

Praxis und langjährige Übung haben es mit sich gebracht, daß ein Teil der „weiteren Mitglieder“ aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten gewählt wird. Die zu Richtern gewählten Landtagsabgeordneten sind daher sowohl in der gesetzgebenden als auch in der richterlichen Gewalt tätig. Hier erhebt sich die Frage, ob dies dem Verfassungsgebot der Gewaltenteilung entspricht. Die diesbezüglichen Bedenken dürften durch das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtshofs zu den Diätenfragen und durch das Rechtsstellungsgesetz für die Abgeordneten des Landtags an Gewicht gewonnen haben.

Ich frage daher die Staatsregierung:

Hat es schon einmal einen Fall gegeben, in dem die Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs mit der Begründung in Zweifel gezogen worden ist, einer oder mehrere Richter seien zugleich Landtagsabgeordnete?

Wenn ja, vor welchem Gericht, in welchem Verfahren und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wie beurteilt die Staatsregierung diese verfassungsrechtliche Frage?

München, den 6. Dezember 1978

Hans-Jürgen Jaeger
(FDP)

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Nr. I A 1 - 80/1

München, den 21. Februar 1979

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jaeger vom
6. Dezember 1978 betreffend Wahl der Richter am
Verfassungsgerichtshof**

Schreiben vom 13. Dezember 1978 B I KA Nr.
636/1978

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jaeger beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die Rechtmäßigkeit der Besetzung des Verfassungsgerichtshofes ist nach Auskunft des Herrn Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes bisher in keinem gerichtlichen Verfahren mit der Begründung in Zweifel gezogen worden, ein oder mehrere Richter seien zugleich Landtagsabgeordnete.

Lediglich der Verfassungsgerichtshof selbst hat — im Rahmen der ihm obliegenden Prüfung der ordnungsmäßigen Besetzung der Richterbank — die Mitwirkung von nichtberufsrichterlichen Mitgliedern, die zugleich Abgeordnete des Landtags sind, in den Verfahren nach Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG) (Entscheidung über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen), Art. 2 Nr. 3 VfGHG (Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft zum Landtag) und Art. 2 Nr. 4 VfGHG (Entscheidung über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans eingeschränkt (vgl. VerfGH 31, 77/90).

Anklagen des Landtags gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (Art. 2 Nr. 1 VfGHG) sind bisher noch nicht anhängig geworden.

Über Normenkontrollanträge (Art. 2 Nrn. 5, 7 und 8 VfGHG) entscheidet ohnehin der II. Senat, der ausschließlich aus berufsrichterlichen Mitgliedern besteht.

Nichtberufsrichterliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die zugleich dem Landtag angehören, sind somit im Ergebnis beschränkt auf die Mitwirkung an Entscheidungen über Beschwerden wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte durch eine Behörde (Art. 2 Nr. 6 VfGHG), d.h. Verfassungsbeschwerden gegen behördliche und gerichtliche Akte.

Zu 2.:

Die Mitwirkung von Landtagsabgeordneten an der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat zur Folge, daß Angehörige der gesetzgebenden Gewalt funktionell Rechtsprechungstätigkeit ausüben. Sie berührt damit den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 5 der Bayerischen Verfassung), der — als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips — zu den tragenden Säulen der Bayerischen Verfassung gehört. Sein Sinn liegt darin, „daß die Organe der Legislative, Exekutive und Justiz sich gegenseitig kontrollieren und begrenzen, damit die Staatsmacht gemäßigt und die Freiheit des Einzelnen geschützt wird. Die in der Verfassung vorgenommene Verteilung der Gewichte zwischen den drei Gewalten muß aufrechterhalten bleiben; keine Gewalt darf ein von der Verfassung nicht vorgesehenes Übergewicht über die andere Gewalt erhalten, und keine Gewalt darf der für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Zuständigkeiten beraubt werden“ (BVerfGE 9, 268/279 f.; 22, 106/111).

Art. 5 der Bayerischen Verfassung fordert demnach keine starre, ausnahmslose Verteilung der frei Staatsfunktionen auf die ihr zugeordneten Träger. Es muß nur — der Zielsetzung des Gewaltenteilungsprinzips entsprechend — jeder der drei Gewalten ihr Kernbereich erhalten bleiben.

Wie das Grundgesetz und die anderen Landesverfassungen sieht bereits die Bayerische Verfassung selbst Überschneidungen und Verschränkungen der Gewalten vor, u.a. auch in Art. 68 der Bayerischen Verfassung, der die Besetzung des Verfassungsgerichtshofes regelt. Gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift werden die „weiteren Mitglieder“ des Verfassungsgerichtshofes vom Landtag gewählt. Art. 68 Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Verfassung bestimmt, daß der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht dem Senat oder Landtag angehören dürfen.

Diese ausdrückliche Regelung für einen Teil der Verfassungsrichter läßt den (Umkehr-)Schluß zu, daß die nichtberufsrichterlichen Mitglieder, für die es an einer entsprechenden Regelung fehlt, Landtag und Verfassungsgerichtshof zugleich angehören dürfen (im Ergebnis ebenso Nawiasky / Leusser / Schweiger / Zacher, Die Verfassung des Freistaates Bayern, München 1976, Art. 68 Randnummern 4, 5; Nader, Die Verfassung des Freistaates Bayern, München 1971, Art. 68 Randnummer 8). Die Möglichkeit der Wahl der nichtberufsrichterlichen Mitglieder aus dem Kreis der Abgeordneten des Landtags und der Senatoren entspricht insbesondere auch dem Willen des Verfassungsgebers. Den Bedenken, die zunächst im Verfassungsausschuß der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung gegen die Mitgliedschaft von Politikern beim Verfassungsgerichtshof geäußert worden sind, wurde letztlich nicht Rechnung getragen (vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung, Band I, S. 52 bis 55, Band III, S. 736 f.).

Hinzu kommt, daß der Verfassungsgerichtshof selbst — wie oben dargelegt — die Mitwirkung der nichtberufsrichterlichen Mitglieder in Verfahren gegen Maßnahmen des Landtags ausgeschlossen und im Ergebnis auf Verfassungsbeschwerden gegen behördliche und gerichtliche Akte beschränkt und damit konkrete Konfliktsituationen von vornherein ausgeschlossen hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Tandler
Staatsminister